

Satzung des Vereins „Förderverein Café Krempl e.V.“

Zuletzt geändert am 28.10.2015

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Café Krempl e.V.“

Er hat seinen Sitz in Erlangen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth VR 21383 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Jugendarbeit im Jugendcafé Krempl.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss, und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Präsidium des Fördervereins zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen sein. Minderjährige bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr.

§ 4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit einer Person.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt:

1. wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstößt oder
2. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Beiträgen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Präsidiums Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Präsidium

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder vertritt allein.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen.

§ 7.1 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Vertretung der Belange des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit verantwortlich.

§ 7.2 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Als Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von **zwei Jahren** gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Bedingung für eine Mitgliedschaft im Vorstand ist die Volljährigkeit.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Die Mitgliederversammlung kann während der Periode mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Neuwahl beantragen, wenn ein grober Vertrauensbruch erfolgt ist und wenn darauf ausdrücklich in der schriftlichen Einladung hingewiesen wurde.

§ 8 Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 7 soll, ein Dekanatsjugendreferent der Evang. Jugend im Dekanatsbezirk Erlangen sein.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

Die Präsidiumsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen.

§ 8.1 Aufgaben und Zuständigkeit des Präsidiums

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers oder eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
2. Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

4. Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und Berichtes, Vorlage der Jahresplanung.
5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
6. Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

§ 8.2 Wahl des Präsidiums

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Präsidiumsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Das Präsidium bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl des Präsidiums ist möglich. Bedingung für eine Mitgliedschaft im Präsidium ist die Volljährigkeit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Präsidium. Verschiedene Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Die Mitgliederversammlung kann während der Periode mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Neuwahl beantragen, wenn ein grober Vertrauensbruch erfolgt ist und wenn darauf ausdrücklich in der schriftlichen Einladung hingewiesen wurde. Ein grober Vertrauensbruch liegt insbesondere dann vor, wenn ein nachlässiger Umgang mit den Vereinsgeldern vorliegt oder das Ansehen des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit Schaden nehmen könnte.

§ 9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann im unmittelbaren Anschluss an die Feststellung der Beschlussunfähigkeit eine Mitgliederversammlung anberaumt werden, die mit der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Bei der Einladung zu Mitgliederversammlungen ist hierauf hinzuweisen

Sie wird vom Präsidium mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder erforderlich. Diese Beschlüsse bedürfen darüber hinaus einer 3/4 Mehrheit.

Über die Ergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.

§ 9.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums.
3. Wahl der beiden Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung, des Haushaltsplanes und des Kassenprüfungsberichts.
5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, findet eine Mitgliederversammlung statt.

§ 9.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder oder das Präsidium die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Diese Gründe müssen auch im Einladungsschreiben angeführt werden.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Buchführung und das Rechnungswesen des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Die Rechnungsprüfer müssen mindestens volljährig sein und werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Vorstand und das Präsidium können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Auflösung des Vereins

Ist wegen Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Erlangen, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, ausnahmslos zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 17. Dezember 1997 in Erlangen von der Gründungsversammlung beschlossen.

Die Satzung wurde am 12. Mai 1998 von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert.

Die Satzung wurde am 11. März 2008 in der ordentlichen Mitgliederversammlung geändert.

Die Satzung wurde auf Grundlage der bisherigen Satzung am 20.05.2015 neu verfasst und am 28.10.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Erlangen, 28.10.2015



Johannes Bär, 1. Vorsitzender



Jörg Steininger, 2. Vorsitzender